

THÜR. LANDTAG POST
10.02.2023 08:28

4273/2023



**FRIEDRICH-SCHILLER-
UNIVERSITÄT
JENA** Lehrerbildungsausschuss

Universität Jena · LBA · 07743 Jena

*Vorsitzender des Lehrerbildungsausschusses
Professur Antike und Mittelalterliche Philosophie*

Zwätzengasse 9, 07743 Jena

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Vizepräsidentin für Studium und Lehre

**Den Mitgliedern des
AfBJS**

Fürstengraben 1, 07743 Jena

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2348
zu Drs. 7/6573

Jena, 10. Februar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Gemeinsame Stellungnahme des Präsidiums der Universität Jena und des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Jena im Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf zum Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens, Drucksache 7/6573.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des Lehrerbildungsausschusses

Vizepräsidentin für Studium und Lehre



Gemeinsame Stellungnahme des Präsidiums der Universität Jena und des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Jena im Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf zum Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens, Drucksache 7/6573

Einleitung

Die Universität Jena begrüßt die Gesetzesinitiative der Fraktionen Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Modernisierung des Schulwesens. Mit der vorgesehenen Stärkung des praxisorientierten Lernens an Schulen, dem Einsatz von Schulsozialarbeitern, pädagogischen und verwaltungstechnischen Assistenzen sowie mit weiteren vorgesehenen Regelungen (etwa zum Ort des Schulbesuchs, zum Auswahlverfahren, 10. Pflichtschuljahr, Distanzunterricht, Ganzttag) werden grundlegende Probleme des Schulwesens in Thüringen aufgegriffen.

Im engeren Sinn ist die Universität Jena von den vorgesehenen Änderungen im Lehrerbildungsgesetz betroffen, deshalb konzentriert sich die nachfolgende Stellungnahme auf diese Änderungen. Die Universität unterstützt im Grundsatz die Initiative der Regierungsfractionen zur Umwandlung der bislang schulartbezogenen Lehrkräfteausbildung in eine schulstufenbezogene Lehrerausbildung. Gleichzeitig liegen die vorgesehenen Änderungen im Lehrerbildungsgesetz quer zu Änderungen, die die Universität zur Erfüllung ihrer Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem TMWWDG im Dezember 2022 dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vorgeschlagen hat.

Lehrerbildung in Thüringen

Im Zuge der Thüringer Allianz für die Lehrerbildung haben die Landesregierung und die Thüringer Hochschulen bereits im Herbst 2019 gemeinsam festgehalten, dass Reformschritte hin zu einer schulstufenbezogenen Ausbildung in Anbetracht des Lehrkräftebedarfs sowie der sich wandelnden Schulstruktur in Thüringen nachvollziehbar und aus fachlicher Sicht zu begrüßen wären – und die dafür erforderlichen rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen auf politischer Ebene geschaffen werden müssen.

Dabei bestand Konsens, dass eine tragfähige Neugestaltung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in ihren Details nur in enger Abstimmung mit den beteiligten Hochschulen gelingen kann. Als größte lehrerbildende Thüringer Institution liegt es im Interesse der Universität Jena, sich in die Neukonzeptualisierung der Lehrkräftebildung einzubringen.

Die Gesetzesinitiative sieht die Umstellung von einer schulartbezogenen Lehrkräfteausbildung auf eine schulstufenbezogene Lehrerausbildung vor, die die Universität grundsätzlich unterstützt. Gleichzeitig schaffen die vorgesehenen Gesetzesänderungen nicht die nötigen Voraussetzungen für eine thüringenweit einheitliche Lehrerbildung. So bleibt auch weiterhin die ungewöhnliche Situation bestehen, dass innerhalb des Bundeslandes die erste Phase der Lehramtsausbildung sowohl mit dem ersten Staatsexamen als auch mit einem BA-/MA-Degree abgeschlossen werden

kann, und nach gegenwärtigem Stand kann auch das Lehramt Regelschule sowohl im Umfang von 270 als auch im Umfang von 300 Leistungspunkten studiert werden.

Reform der Lehrerbildung an der Universität Jena

Entsprechend ihres Auftrags im Rahmen der aktuellen Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Universität und TMWWDG für die Jahre 2021 bis 2025 hat die Universität Jena seit Herbst 2020 eine universitäre Reform der Lehrerbildung auf den Weg gebracht.

Im Zentrum der Reform steht die Erweiterung des Lehramts Regelschule von 270 auf 300 Leistungspunkte sowie die inhaltliche Ergänzung beider Lehramtsstudiengänge (Regelschule und Gymnasium) um die Themenbereiche Inklusion, Multiprofessionalität und digitale Lernkultur. Die dem TMBJS im Dezember vorgelegte Konzeption sowie die entsprechenden Vorschläge zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes und den Staatsprüfungsverordnungen bleiben verabredungsgemäß im Rahmen der nach Schulart differenzierten Ausbildung für das Lehramt an Regelschulen und das Lehramt an Gymnasien.

Die universitäre Reform ist anschlussfähig an eine schulstufenbezogene Lehrkräftebildung. Sollte das Lehrerbildungsgesetz in der ersten Hälfte des Jahres 2023 jedoch nicht dahingehend geändert werden, dass die Regelschule 300 an der Universität Jena eingeführt werden kann, könnte die Universität ihre Ziel- und Leistungsvereinbarungen nicht einhalten.

Lehramtstypen und schulstufenbezogene Lehramtsausbildung

Die Gesetzesinitiative der Regierungsfractionen sieht zukünftig vier Typen von Lehrämtern in Thüringen vor: das Lehramt für die Primarstufe, das Lehramt für die Sekundarstufe I und II, das Lehramt an berufsbildenden Schulen und das Lehramt für Förderpädagogik.

Unklar ist, wie diese Typisierung mit den verbindlichen KMK-Lehramtstypen korrespondieren. Zwar wurden auch in anderen Bundesländern Mischformen der KMK-Lehramtstypen etabliert. Der vorliegende Gesetzesentwurf erscheint jedoch uneindeutig. Insbesondere scheint das neue Lehramt für die Primarstufe in den Vorschlägen einerseits weiterhin als KMK-Lehramtstyp 1 (Lehramt der Grundschule bzw. Primarstufe) ausgebildet zu werden. Gleichzeitig wird mit der Neuregelung des § 27 Abs. 3 und der entsprechenden Regelung in § 38 Abs. 1. die Lehrbefähigung entkoppelt und der Einsatz der Lehrkräfte gemäß einem KMK-Lehramtstyp 2 (Übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I) vorgesehen.

Unverständlich ist auch, warum der Gesetzesentwurf einerseits eine umfassende stufenspezifische Ausrichtung im Studium anstrebt, um den unterschiedlichen Anforderungen der Schulstufen Rechnung zu tragen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 und 2), den Qualitätsanspruch eines stufenadäquaten Qualifikationsprofils bei der Zuerkennung der Lehrbefähigung (§ 27, § 38) jedoch gänzlich fallen lässt.

Nach Auffassung der Universität sollte durchaus eine angemessene Durchlässigkeit zwischen den geplanten Schwerpunkten für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bzw. zwischen der Primarstufe und der Sekundarstufe I gewährleistet sein. Ein gangbarer Weg wäre es, interessierten Studierenden oder Lehrkräften den Erwerb einer entsprechenden Lehrbefähigung (mit für sie überschaubarem Aufwand) durch ausgewählte Zusatzmodule und eine Zusatzprüfung zu ermöglichen.

Insgesamt muss bei einem Neuzuschnitt der Thüringer Lehrämter sichergestellt werden, dass die Ausbildungen und Prüfungen für die stufenbezogenen Lehrämter innerhalb Deutschlands anerkannt werden. Sollte die Abweichung von den gängigen Lehramtstypen zu (potentiell) erschwerten Zugängen zum Vorbereitungsdienst bzw. Schuldienst führen, wären Einbrüche bei der Aufnahme eines Lehramtsstudiums zu erwarten. Unsicherheiten in dieser Frage brächten erhebliche Nachteile für die Gewinnung Studierender.

Ausbildungsinhalte

Das Ziel, Lehrkräfte flexibel einzusetzen, darf nicht zu Lasten der Unterrichtsqualität gehen. Zur Sicherung der Qualität bleiben für Bildungswissenschaften, Fachdidaktiken und Fachwissenschaften die Beschlüsse der KMK zur Lehrerbildung bindend.

Die Festlegung des Umfangs der bildungswissenschaftlichen Studienanteile (und zudem deren uneinheitliche Bemessung) in § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 erscheint zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht. Der Fixierung von Leistungspunkten sollte zwingend eine grundlegende Verständigung zu gesamt-konzeptionellen Eckpunkten für das stufenbezogene Curriculum unter Einbeziehung der betroffenen Hochschulen entlang aller relevanten KMK-Beschlüsse vorausgehen.

Strukturell abzuwägen wäre u. a.,

- welche bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalte und Lernziele ihrer Charakteristik nach stufenspezifisch zu vermitteln sind und welche Kompetenzen zu einem stufenübergreifenden Kanon gehören sollen (unabhängig von der Schwerpunktbildung in Sek I und II),
- wie die in § 12 Abs. 1 Satz 2 genannten Querschnittsthemen und Kompetenzbereiche in der modularen Struktur abgebildet werden können,
- welche kapazitären Möglichkeiten an den Hochschulen bestehen, um ein in der Regelstudienzeit absolvierbares Lehrangebot sicherzustellen,
- in welcher Form und in welchem Umfang erwünschte Schwerpunktbildungen (differenziert nach Sekundarstufe I bzw. II) Vertiefungen in einzelnen Studienbereichen eröffnen oder verlangen (§ 12 Abs. 2 Satz 3),
- und inwieweit Studierenden durch freie Studienteile Raum für individuelle, interessen-geleitete Entscheidungen in der Modulbelegung gegeben werden kann.

Weiterbildung

Die Universität begrüßt die Neufassung von § 32, in dem erstmals (außerhalb der verschiedenen Ordnungen) Qualifizierungswege außerhalb des grundständigen Studiums sowie das Studium von Erweiterungs- und Drittfächern geregelt werden. Aus dem Entwurf ist aber, auch in Ermangelung klar abgegrenzter Begriffe, nicht klar ersichtlich, wie sich die Wege des Quer- und Seiteneinstiegs, der Weiter- und Nachqualifizierung unterscheiden. Eine abschließende Bewertung der vorgesehenen Maßnahmen ist deshalb nicht möglich. Schon jetzt sind die Wege der Weiterqualifizierung aufgrund der verschränkten Zuständigkeiten von verschiedenen lehrerbildenden Orten (u.

a. Studienseminare, Ministerium, lehrerbildende Universitäten) unübersichtlich. Eine klare Gestaltung der vorgesehenen Wege ins Lehramt wäre auch für die Gewinnung von Personen im Quer- und Seiteneinstieg vorteilhaft. Dabei sollten sich alle Maßnahmen auch bei akuter Mangellage an den KMK-Standards und den ländergemeinsamen Vereinbarungen zur Lehrerausbildung orientieren. Insbesondere sollten unter Einbezug der Expertise der lehrerbildenden Universitäten des Landes universitäre Programme des qualifizierten Quereinstiegs entwickelt werden. Mit Blick auf die zu erwartenden massiven Fortbildungsbedarfe in den nächsten Jahrzehnten sollten entsprechende Verpflichtungen zu berufsbegleitender Fortbildung von Personen, die als Lehrkräfte über Sondermaßnahmen eingestellt wurden, bei einer Modernisierung des Schulwesens in Erwägung gezogen werden.

Besondere Leistungsfeststellung (BLF)

Die Universität begrüßt die Abschaffung der BLF; in der Konsequenz sollte jedoch auch die Benachteiligung der Gemeinschaftsschulen aufgehoben werden. Dies betrifft die aktuelle Regelung, dass Schüler und Schülerinnen der Klassenstufe 10 der Regelschule an den Gemeinschafts- und Gesamtschulen nur in die dreijährige Oberstufe des Gymnasiums übertreten können, „...wenn sie im Zeugnis zum Schulhalbjahr in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und Wahlpflichtfach jeweils mindestens die Note ‚gut‘ sowie am Schuljahresende den Realschulabschluss erreicht haben.“ (Thüringer Schulordnung 2021, §125 (3) S. 89). Hier sollte ebenfalls eine Überarbeitung der aktuellen Zugangsvoraussetzungen für die Zulassung zur Oberstufe erfolgen.

Jena, 31. Januar 2023